

N i e d e r s c h r i f t  
über die  
ö f f e n t l i c h e   S i t z u n g  
des  
G e m e i n d e r a t e s   H a g e l s t a d t

Sitzungsnummer: 14

Jahrgang 2020

Sitzungstag: 10.12.2020

Sitzungsort: Sitzungssaal der Gemeinde  
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Thomas Scheuerer  
Schriftführer: Harald Neußinger

Anwesend sind: Michael Cencic, Dr. Markus Riedhammer,  
Markus Bernhuber, Christine Pechtl,  
Günther Zierhut, Peter Turicik,  
Robert Götzfried, Josef Meier,  
Theresa Flotzinger, Florian Häupl,  
Johannes Rosenbeck, Lothar Limmer

Entschuldigt sind:

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen. Mehr als die Hälfte sind anwesend.  
Die Beschlußfähigkeit ist damit hergestellt.

---

Zur Sitzung sind außerdem erschienen:  
Zu TOP 10: Herr Meyer, LNI

---

Vorsitzender:

Schriftführer:

Scheuerer  
Erster Bürgermeister

Neußinger  
Geschäftsleitender Beamter

1. Niederschrift der Gemeinderatsitzung vom 12.11.2020

Gemeinderatsmitglied Robert Götzfried beantragt zu TOP 8 unter aus dem Sitzungsverlauf folgenden Satz anzufügen:

„Gemeinderatsmitglied Robert Götzfried moniert, dass durch die vorgeschlagenen Verkaufsbedingungen der Bau von Mietwohnungen nicht möglich ist.“

Die Niederschrift wird mit der vorgenannten Änderung genehmigt. 11:0

Enthaltungen: Josef Meier, Dr. Markus Riedhammer

2. Bundesstraße 15; Ausbau gemeinsamer Geh- und Radweg / 660-10 E59/2019

**Sachverhalt:**

Die Vorplanung des Ingenieurbüros Wöhrmann wird vorgestellt. Es ist beabsichtigt die Fahrbahnbreite der B15 von der bisherigen Breite von 8,5 m auf 7,2 m zu reduzieren. Ein gemeinsamer Geh- und Radweg mit einer Breite von 3 Metern mit einem Sicherheits-/Trennstreifen zur Fahrbahn mit einer Breite von 0,5 m könnte dadurch realisiert werden. Der Weg soll entlang der Fahrbahn von der Ampel bis zum Ortsausgang Richtung Regensburg geführt werden. Das Staatliche Bauamt beabsichtigt den Radweg außerhalb der Ortschaft ebenfalls zu verbreitern. Weiter ist geplant die Auffahrt zum Bahnhof zu ändern, um Fußgängern einen sicheren Zugang zu ermöglichen. Die geschätzten Kosten für den Geh- und Radwegumbau belaufen sich auf 510.420,75 € brutto, für die Änderung der Bahnhofstraßenauffahrt auf 27.846,- €. Der Bund wird sich dabei mit 50% an den Kosten für den Geh- und Radweg beteiligen. Bei einem Grundfördersatz von 40 % und unter der Voraussetzung, dass alle Kosten förderfähig sind, verbliebe damit für den Geh- und Radweg ein Gemeindeanteil von rund 153.000,- €. Mit dem staatlichen Bauamt wäre hierbei noch die Kostentragung für Rinnen und Asphaltrückbau zu klären. Die Änderung der Bahnhofstraßenauffahrt wird voraussichtlich nicht förderfähig sein. Die Gemeinde müsste sich für die Stellung des Zuwendungsantrags zunächst grundsätzlich entscheiden, ob die Maßnahme durchgeführt werden soll.

*Aus dem Sitzungsverlauf:*

*Mehrere Gemeinderatsmitglieder äußern im Hinblick auf den Haushalt und die wirtschaftliche Lage Bedenken wegen der hohen Kosten.*

**Beschluss:**

Die Gemeinde stimmt den Planentwürfen nicht zu, die Maßnahme soll nicht durchgeführt werden. 13:0

3. Informelle Bauvoranfrage; Neubau eines Doppelhauses mit vier Wohneinheiten / Ring40 E80/2020, Gemeindeberg22, Gemeindeberg24

**Sachverhalt:**

Das geplante Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans Gemeindeberg II. Als Wohnbebauung wäre es hier allgemein zulässig. Der Antragsteller fragt an, ob entweder

a) eine Abweichung von der Festsetzung E+D zu E+I oder

b) eine Abweichung beim Kniestock 1,5 m statt der zulässigen 1,0 m möglich wäre.

Das Vorhaben möchte er alternativ auf den Grundstücken Ringstraße 40, Gemeindebergstraße 22 oder Gemeindebergstraße 24 errichten. Auf die Begründung des Antrags wird verwiesen, u.a. wird auf bereits genehmigte Abweichungen hingewiesen.

Auf die Selbstbindungswirkung durch die Genehmigung von Abweichungen wird hingewiesen.

Abweichungen beim Kniestock bis zu einer Höhe von 1,5m wurden bei den angegebenen Beispielen bereits genehmigt. Die Genehmigung zur Abweichung zu E+I erfolgte lediglich im Hinblick auf die angegebene Begründung in Bezug auf die angrenzende Altbebauung, eine Bindungswirkung kann hieraus nicht begründet werden.

*Aus dem Sitzungsverlauf:*

*Die Antragstellerin darf sich nach Zustimmung des Gemeinderats äußern. Sie gibt an, dass auf jeweils zwei Grundstücken Doppelhäuser angedacht sind.*

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zu einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans für den Kniestock bis zu einer Höhe von 1,50 m wird für die Grundstücke Ringstraße 40, Gemeindebergstraße 22 und Gemeindebergstraße 24 in Aussicht gestellt, sofern die Nachbarunterschriften vollständig vorliegen.

13:0

4. Bauantrag; verglaster Freisitz / Gittinger Weg03A E73/2020

**Sachverhalt:**

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Teilortsabrundungssatzung Gailsbach, somit im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist für den Bereich ein Dorfgebiet südlich übergehend in eine zu erhaltende Grünlandfläche festgelegt. Die Bebauung richtet sich hier nach § 35 BauGB, als sonstiges Vorhaben kann es im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Nachdem es sich um eine geringfügige Erweiterung eines bereits genehmigten Wohnhauses handelt, kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht vorliegt, § 35 Abs. 4 Ziffer 5 BauGB.

Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt über den Gittinger Bach und ein Drittgrundstück. Laut Auskunft des Wasserzweckverbands ist das Grundstück bereits an die Wasserversorgung angeschlossen. Die Niederschlagswasserentsorgung soll durch Ableitung in einen angrenzenden Weiher erfolgen. Nachweise der gesicherten Zufahrt und Abwasserentsorgung wurden nicht / nur unvollständig vorgelegt. Die Zufahrt und die Abwasserentsorgung sind somit nicht gesichert. Die Erklärung des Tragwerksplaners und die Bauherrnunterschriften auf den Planzeichnungen fehlen, der Entwässerungsantrag ist unvollständig. Die Nachbarunterschriften sind aufgrund des laufenden Flurbereinigungsverfahrens nicht prüfbar, nach den Angaben aus dem Liegenschaftskataster jedoch vollständig.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, sofern die gesicherte Erschließung nachgewiesen werden kann. 13:0

5. Bauleitplanung; Behördenbeteiligung Baugebiet „Vogelberg-Ost“, Gemeinde Aufhausen / 610-34

**Sachverhalt:**

Der Planentwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

**Beschluss:**

Gemeindliche Belange sind nicht berührt, es werden keine Einwendungen erhoben 13:0

6. Omnibuslinien, Linie 21,24 und 25; Anhörung Fahrplan-/Betriebspflichtänderung / 822-000

**Sachverhalt:**

Bei den Linien erfolgen Fahrplan- bzw. Betriebspflichtänderungen:

Linie 21: Die Haltestelle Grünthal Abzw. Pfakofen entfällt mangels Nachfrage.

Linie 24: Die Fahrt um 13.01 Uhr ab Neutraubling wird über Hagelstadt hinaus bis Pfakofen verlängert.

Die Haltestelle Grünthal Abzw. Pfakofen entfällt mangels Nachfrage.

Die Fahrt um 13.34 Uhr von Köfering nach Regensburg entfällt (Ersatzfahrt um 13.23 Uhr ab Rogging).

Linie 25: Abfahrtszeiten werden dem geänderten Zugfahrplan am Bahnhof Eggmühl angepasst

Die Gemeinde wird hierzu um Stellungnahme gebeten. Einer Fristverlängerung für die Anhörung bei den Linien 21 und 24 wurde abgelehnt. Begründet wurde dies einerseits mit der Wirksamkeit der Änderung zum 13.12.2020 und damit, dass an der Haltestelle Grünthal an der B15 (außerhalb jeder Bebauung) seit langem kein Zu- und Ausstieg mehr zu verzeichnen ist. Die Gemeinde hat zu beiden Linien bis zum Fristablauf eine Stellungnahme abgegeben und unter anderem auf ein Problem bei der Anbindung des Bahnhofs hingewiesen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des Ersten Bürgermeisters an, gegen die Änderung der Linie 25 bestehen keine Einwände. 13:0

7. Grundsteuer, Änderung der Hebesätze und Erlass einer Hebesatzsatzung / 000-25, 900-001, 900-002

**Sachverhalt:**

Das Landratsamt hat bereits mit der Genehmigung des Haushaltes 2018 die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die Hebesätze der Grundsteuern A und B unter dem Nivellierungshebesatz von 310 v.H. liegen und zur Vermeidung finanzieller Nachteile geraten, die Hebesätze noch anzupassen. Begründet wurde dies wie folgt:

„Zudem bestehen aufgrund der unterdurchschnittlichen Hebesätze Einnahmereserven. Wir raten der Gemeinde, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B

noch für dieses Haushaltsjahr auf den Nivellierungshebesatz auf 310 v.H. anzuheben. Ein entsprechender Beschluss müsste bis spätestens 30.06.2018 mit Wirkung zum Beginn des Kalenderjahres gefasst werden. Ohne eine Anpassung der Hebesätze fließt der Differenzbetrag zum Nivellierungshebesatz in die Berechnung der Steuerkraft ein, obwohl keine entgegenstehenden Einnahmen vorhanden sind. Der Markt erhält zu Lasten allgemeiner Deckungsmittel und damit letztlich zu Lasten der Steuereinnahmen weniger Schlüsselzuweisungen und zahlt entsprechend mehr an Kreisumlage. Dies führt zu einer zweifach negativen Auswirkung auf den Haushalt. Dies widerspricht dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit.“ (Hinweis: Wörtlicher Auszug aus dem Schreiben des Landratsamtes).

Der Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung erläutert dies unter Ziffer 4.4 nochmals zur Klarstellung.

In der Genehmigung der Haushalts 2019 erläuterte das Landratsamt hierzu: "Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Hebesätze für die Grundsteuern A und B unter dem Nivellierungshebesatz von 310 v.H. liegen. Dies ist angesichts der anstehenden Aufgaben und der Finanzlage der Gemeinde nicht akzeptabel. Eine entsprechende Anhebung für 2020 wird der Gemeinde ausdrücklich empfohlen. Die Gemeinde würde damit bei der vergleichsweise höchsten Pro-Kopf-Verschuldung immer noch geringfügig unter dem Landkreisdurchschnitt liegen. Ein Unterlassen würde den Grundsatz der Generationengerechtigkeit verletzen und könnte spürbare finanzpolitische Folgen haben. Ein rechtzeitiges umsichtiges Handeln führt aufgrund der Langzeitwirkung zur Vermeidung späterer härterer Einschnitte. Der Gemeinderat muss jetzt der ihm übertragenen Verantwortung gerecht werden."

Mit der Genehmigung des Haushalts 2020 wurde die im Finanzplan geplante Erhöhung der Hebesätze vom Landratsamt begrüßt.

Für die Änderung wäre der Erlass einer Hebesatzsatzung erforderlich. Ein Vergleich mit den Realsteuersätzen im Landkreis Stand 2019 ergab, dass die Gemeinde mit einem Hebesatz von 260 v.H. die zweitniedrigsten Hebesätze bei den Grundsteuern im Landkreis hat. Niedriger liegt lediglich die Gemeinde Nittendorf mit 250%. Aufgrund der niedrigen Hebesätze wird die Gemeinde bei der Berechnung der Kreisumlage und Schlüsselzuweisung schlechter gestellt. Weiterhin ergäben sich durch die Erhöhung Mehreinnahmen bei den Grundsteuern in Höhe von rund 36.400 €. Die Belastung der Eigentümer hält sich im Rahmen. Im Bereich der Landwirtschaft ergäbe sich für den größten landwirtschaftlichen Zahler eine Mehrbelastung von 53,15 € / Monat, für die größte Firma würde sich eine Mehrbelastung von 152,07 € / Monat ergeben. Im Bereich Wohnbebauung liegt die günstigste Grundsteuer bei 2,78 € / Jahr – eine Erhöhung wirkt sich hier nur marginal aus. Bei der höchsten Steuer für ein Privathaus ergibt sich eine Mehrbelastung von 20,24 € / Monat. Bei normalen Häusern ergibt sich bei jeweils zwei Beispielhäusern folgende Belastung: ältere Gebäude im Altort Hagelstadt: Mehrbelastung 1,15 € und 2,12 € / Monat, neuere Gebäude im Baugebiet Regensburger Straße: Mehrbelastung 2,18 € und 4,74 € / Monat. Bei der Entscheidung sind auch die künftig auf die Gemeinde noch zukommenden Investitionen und der Schuldenstand zu berücksichtigen. Auf die Empfehlung des Finanzausschusses vom 26.11.2020 wird verwiesen.

*Aus dem Sitzungsverlauf:*

*Bürgermeister Scheuerer verweist auf die Empfehlung des Finanzausschusses, der eine Anhebung empfiehlt.*

**Beschluss:**

Der Hebesatz für die Grundsteuer A und B wird ab 01.01.2020 auf 310 v.H. angehoben. Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Hebesatzsatzung als Satzung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und wird als Anlage zur Niederschrift genommen. 12:1

Gegenstimme: Josef Meier

8. Geschäftsordnung des Gemeinderates, Beratung und Erlass / 000-21

**Sachverhalt:**

Die Geschäftsordnung wurde vom Finanzausschuss überarbeitet. Auf die Empfehlung des Finanzausschusses vom 26.11.2020 wird verwiesen. Der Entwurf wurde mit der Ladung den Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung mit der vorgenannten Änderung als Geschäftsordnung. Der Geschäftsordnungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und wird als Anlage zur Niederschrift genommen. 13:0

Gemeinderatsmitglied Josef Meier beantragt, dass die Sitzungsprotokolle den Gemeinderatsmitgliedern als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden sollen.

Erweiterung der Tagesordnung:

Die Tagesordnung soll um folgenden Punkt erweitert werden:

13. Gemeinderat; Zugang zu Protokollen der öffentlichen Sitzung / 001-40

Der Gemeinderat ist mit der Erweiterung der Tagesordnung einverstanden. 13:0

13. Gemeinderat; Zugang zu Protokollen der öffentlichen Sitzung / 001-40

**Sachverhalt:**

Nach der neuen Geschäftsordnung können Niederschriften über öffentliche Sitzungen den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt werden

**Beschluss:**

Die genehmigten Protokolle der öffentlichen Gemeinderatsitzungen werden entsprechend den Vorgaben der Geschäftsordnung allen Gemeinderatsmitgliedern zum Download zur Verfügung gestellt.

Nachdem Herr Meier, LNI bereits anwesend ist, soll der Tagesordnungspunkt 10 vorgezogen werden.

Der Gemeinderat erhebt hiergegen keine Einwendungen.

10. Beitritt Laber-Naab Infrastruktur GmbH, Aufgabenübertragung / 830-513

**Sachverhalt:**

Die Laber-Naab Infrastruktur GmbH („LNI“) wurde im Jahre 2014 zum Zwecke der Unterstützung von Kommunen beim Auf- und Ausbau von Breitbandinfrastruktur als öffentliche Infrastrukturgesellschaft durch ausschließlich kommunale Gesellschafter („Altgesellschafter“) gegründet. Zielsetzung ist die Bündelung von Kompetenzen sowie die Nutzung von Synergieeffekten beim Breitbandausbau durch ein koordiniertes Zusammenwirken. Bereits die bisherigen Aktivitäten der LNI führten zu einer nachhaltigen Verbesserung der Versorgung mit Breitbanddiensten in den Gebieten der Altgesellschafter. Seit einigen Monaten finden verschiedene Abstimmungen mit weiteren Kommunen unter Einbeziehung der Altgesellschafter der Landkreise Regensburg und Neumarkt statt, inwieweit die LNI weitere öffentliche Gesellschafter („Neugesellschafter“) aufnehmen und auf diese Weise der Gesellschafterkreis erweitert werden soll. Die Erwägungen dabei sind, durch die Erweiterung des Wirkungskreises der LNI zum einen sämtlichen Kommunen angesichts des zunehmenden (politischen) Handlungsdrucks im Bereich des Breitbandausbaus solidarisch zu begegnen. Zum anderen wäre damit die Möglichkeit gegeben, die Nachfrage nach Beratungsleistungen für die Beantragung von staatlichen Fördermitteln sowie der erforderlichen Fachplanungs- und Bauleistungen zu bündeln. Letztgenannte Leistungen könnten auf diese Weise in einer Bündelrahmenvereinbarung ausgeschrieben werden, um ausreichend Kapazitäten zu langfristigen wirtschaftlichen Konditionen auf dem Markt für den Breitbandausbau zu sichern. Die Kommunen würden als Gesellschafter die Aufgaben des Breitbandausbaus im Wege der Aufgabendelegation als sog. In-housevergabe auf die LNI übertragen. Dabei wurden verschiedene Lösungsansätze unter Einbeziehung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) und der Rechtsanwaltskanzlei Watson Farley & Williams erörtert und in Folge ein Gesellschaftsvertrag auf Grundlage der bisherigen Satzung der LNI sowie eine Vereinbarung zur Aufgabenübertragung ausgearbeitet. Am Donnerstag, den 24. September 2020 fand im Landratsamt Regensburg unter Leitung der Landrätin und Beteiligung von interessierten Kommunen eine Informationsveranstaltung zur „Gründung einer Gigabitgesellschaft“ (im hybriden Format einer Präsenz- und Videokonferenz) statt. Anschließend fand die Versammlung der Altgesellschafter der LNI statt um das weitere Vorgehen zu erörtern und einen Beschluss zur Kapitalerhöhung und Aufnahme weiterer Gesellschafter unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen kommunalen Gremien zu fassen.

*Aus dem Sitzungsverlauf:*

*Herr Meyer, LNI, erläutert nochmals die Ziele der LNI und beantwortet weitere Fragen. Er erklärt, dass die Gemeinde die Aufgabenübertragung auf die LNI auch später über gesonderte Gemeinderatsbeschlüsse abwickeln könne.*

Gemeinderatsmitglied Theresa Flotzinger ist von 21:02 Uhr bis 21:05 Uhr abwesend.  
Gemeinderatsmitglied Peter Turicik ist von 21:16 Uhr bis 21:19 Uhr abwesend.

**Beschluss:**

Dem Beitritt zur LNI der Gemeinde als neuer Gesellschafter sowie der Übernahme eines Geschäftsanteils in Höhe von EUR 5.000,00 wird zugestimmt. Der Bürgermeister und die Verwaltung werden damit betraut, die Gemeinde zur Umsetzung des vorliegenden Gesellschaftsvertrags und der erforderlichen notariellen Beurkundung mit der Befugnis zu etwaigen redaktionellen Anpassungen zu vertreten. 13:0

9. Ehrenordnung / 020-658

**Sachverhalt:**

Die Ehrenordnung der Gemeinde basierend auf einem Gemeinderatsbeschluss 11.10.1990 wurde überarbeitet. Auf den vorliegenden Entwurf einer Ehrenordnung wird verwiesen.

Aus dem Sitzungsverlauf:

Zweite Bürgermeisterin Theresa Flotzinger erläutert die ausgearbeitete Ehrenordnung.

§ 6 Ziffer 6.1 Abs. 1 soll folgenden Wortlaut erhalten:

(1) Einen gemeindlichen Nachruf in der Tageszeitung erhalten:

Amtierende und ehemalige

- Bürgermeister
- Gemeinderäte
- Gemeindebedienstete
- Ehrenbürger
- Pfarrer
- Schulleiter
- 1. und 2. Feuerwehrkommandant
- Ortsheimatpfleger
- Beauftragte der Gemeinde

**Beschluss:**

Der vorgelegte Entwurf wird mit der vorgenannten Änderung als Ehrenordnung beschlossen. Der Entwurf ist Bestandteil des Beschlusses und wird als Anlage zur Niederschrift genommen. 13:0

11. Bebauungsplan Gemeinde Aufhausen "SO-MI Aufhausen West" 1. Deckblattänderung Beteiligung der Behörden / 610-34

**Sachverhalt:**

Der Planentwurf wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden keine Einwendungen erhoben.

**Beschluss:**

Gemeindliche Belange sind nicht berührt, es werden keine Einwendungen erhoben. 13:0

12. Kindergarten Hagelstadt, Einrichtung einer Übergangsgruppe; Genehmigung der Planung / 464-945

**Sachverhalt:**



Der Gemeinderat hat sich mit Beschluss vom 17.06.2020 die Genehmigung der Umbauplanung vorbehalten. Die Planung wird dem Gemeinderat vorgestellt.

*Aus dem Sitzungsverlauf:*

*Gemeinderatsmitglied Lothar Limmer informiert über den Sachstand. Nach Ausschreibung werden die Kosten bei rund 70.000 € liegen. Hinzukommen wird noch die Möblierung mit maximal rund 16.000 €.*

*Bürgermeister Scheuerer dankt Gemeinderatsmitglied Lothar Limmer für die gute Planung.*

**Beschluss:**

Die vorgestellte Umbauplanung wird genehmigt.

13:0

Verschiedenes:

A) Informationen des Bürgermeisters:

a) Bekanntgabe von Beschlüssen der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 12.11.2020 worden folgende Beschlüsse gefasst:

2. Rathaus; Auftragsvergaben / 060-50-2

Beschluss:

Der Auftrag für das Nachtragsangebot Nr. 5 für die Beleuchtung des Vordachs und den Einbau einer CEE Steckdose mit einer Angebotssumme von 2.412,61 € brutto wird an die Firma Elektro Weigl GmbH, Regensburg erteilt.

3. Brücke Henebergstraße, Neubau, Auftragsvergabe / 603-07 E1795/0

Beschluss:

Der Auftrag für den Neubau der Brücke Henebergstraße mit einer Angebotssumme von 352.284,71 € brutto wird an die Firma Guggenberger GmbH, Mintraching erteilt.

5. Defizitvertrag Kindertageseinrichtung; Vereinbarung zwischen der Katholischen Kirchenstiftung Hagelstadt und der Gemeinde Hagelstadt zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung zur Erweiterung um eine Kindergartengruppe / 464-717, 464-945

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt des Vertrages, dem bereits erfolgten Abschluss des Vertrags wird zugestimmt.

6. Feldgeschworene; Amtsniederlegung Klaus Millitzer / 020-13

Beschluss:

Der Gemeinderat erkennt die vorgebrachten Gründe als wichtig an und entlässt Herrn Klaus Millitzer aus dem Amt des Feldgeschworenen.

9. Mobilfunkmast am Sportplatz, Anfrage Grundstückserwerb / 880-140-11

Beschluss:

Die Gemeinde hat kein Interesse am Verkauf des Grundstücks.

b) Ferienbetreuung / 200-303

Es ist für 2021 wieder eine Ferienbetreuung geplant. Die GFI wird Anfang des Jahres eine Bedarfsabfrage starten.

c) Bayerische Bauordnung, Änderung Abstandsflächenrecht / 613-000

Der Bayerische Gemeindetag hat über eine Änderung beim Abstandsflächenrecht informiert, die bereits am 01.02.2021 gelten soll. Der Gemeinderat müsste bis zur nächsten Sitzung überlegen, ob eine Satzung erlassen werden soll, mit der der bisherige Rechtsstand beibehalten wird.

d) Katastrophenfall - Corona – Pandemie / 140-12

Eine Schulklasse und eine Kindergartengartengruppe befinden sich derzeit in Quarantäne.

e) Gemeinderat, Sitzungstermine 2021 / 001-40

Die Sitzungen werden voraussichtlich zu den regulären Terminen stattfinden. Ausnahme ist der 21.01. und 20.05..

f) Gemeindeverwaltung / 020-10

Die Gemeindeverwaltung wird über die Feiertage vom 23.12. bis 06.01.2021 für den Publikumsverkehr geschlossen.

g) Schule / 210-113

Der Erweiterungsbau ist nun seit ca. 3 Wochen in Betrieb. Aktuell wurde ein provisorischer Weg über den Innenhof angelegt, damit die Kinder sicher zur Betreuung gehen können. Aktuell laufen noch Reklamationen bei Türen und Fenstern, die Elektroarbeiten sollen bis 15.12. fertiggestellt werden.

h) Rathaus / 060-50-2

Aktuell wird der Sonnenschutz montiert und die Baustelle aufgeräumt.

B) Anfragen

a) Kriminalität allgemein / 100-20

Gemeinderatsmitglied Peter Turicik informiert über einen dubiosen Anruf zu einem Festzeltanhänger bei dem sich die Vereine beteiligen sollen.

Der Gemeinde ist dazu nichts bekannt.

Ende der Sitzung:  
22:38 Uhr

**Anlage zu TOP 7:**

## Hebesatzsatzung

vom xx.12.2020

Auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz erlässt die Gemeinde Hagelstadt folgende Hebesatzsatzung:

### **§ 1 Steuersätze**

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 310 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hagelstadt, den xx.12.2020

Scheuerer  
Erster Bürgermeister

(Siegel)